

# RS Vwgh 1989/4/18 87/04/0184

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs1;

GewO 1973 §340 Abs1;

GewO 1973 §340 Abs7;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der im Instanzenzug als Sachentscheidung ergangene, im angefochtenen Bescheid (neuerlich) konstitutiv ausgesprochene Gewerbeausschluss steht in Zukunft einer Gewerbeanmeldung entgegen, da der Eintritt einer maßgeblichen Sachverhaltsänderung bezogen auf den im angefochtenen Bescheid als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung dienenden Sachverhalt zu beurteilen wäre. In diesem Umfang ist eine Rechtsverletzungsmöglichkeit im Rahmen des Beschwerdepunktes anzunehmen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040184.X05

## Im RIS seit

18.04.1989

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)